

Satzung des Vereins

„Lokale Aktionsgruppe Nordvorpommern“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Nordvorpommern“. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als LEADER-Aktionsgruppe im Sinne des Art. 32 Abs. 2 b, Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen werden und erhält mit der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein handelt als Leader Aktionsgruppe (LAG) gemäß Art. 32 Abs. 2 b, Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013. Das Wirkungsgebiet des Vereins ist die Leader-Region Nordvorpommern.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des nachhaltigen Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur sowie der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Strategie der ländlichen Entwicklung (SLE), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der SLE dienen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen,

- b) die Gebietskörperschaften im Wirkungsgebiet des Vereins,
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
 - f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - g) Finanzinstitute (z. B. Sparkassen, Volksbank, Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).
- (3) Mindestens 50 % der Mitglieder müssen der Gruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstigen Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß KOM (2008) 426 vom 02.07.2008 wird beachtet.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können **fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht** werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z. B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem:
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des

zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- b) wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 7 Abs. 5 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

- (4) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat 1 Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern (s. § 3 Abs.3, § 5 Abs. 3b) im Rahmen des Berufungsverfahrens,

Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Nordvorpommern e.V.“

- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung,
 - f) den Wirtschaftsplan,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - j) die Auflösung des Vereins,
 - k) über die Förderung von Projekten im Bereich der ländlichen Entwicklung und deren Priorisierung .
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1-mal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 15 Werktagen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall, einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei allen Beschlüssen ist sicherzustellen, dass mindestens 50% der Stimmberechtigten der Gruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstigen Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 8 Beisitzern mit Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können zur Wahl des Vorstands vorgeschlagen und aufgestellt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Im dringenden Fall ist eine Ladungsfrist von 3 Tagen zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen Beschlüssen ist sicherzustellen, dass mindestens 50% der Stimmberechtigten der Gruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstigen Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören. Auch bei Zuständigkeit der Mitgliederversammlung kann der Vorstand im dringlichen Fall statt dieser Beschlüsse fassen. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren/Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren/Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege erklären.
- (7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt mit einem der beiden Stellvertreter den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.
- (3) Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung einer öffentlichen Rechnungsprüfungsstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Finanzierung und Haftung

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist von der Beitragsordnung befreit. Er leistet seinen Beitrag in Form von Sachmitteln, die im Rahmen einer mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abzuschließenden Vereinbarung erbracht werden.
- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen.

§ 12 Geschäftsstelle, LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung der SLE wird ein LAG-Management (Geschäftsstelle) eingerichtet.
- (2) Aufgabe des LAG-Managements ist insbesondere die umsetzungsorientierte Initiierung, Begleitung und Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse auf der Grundlage der Strategie für lokale Entwicklung, der Förderfähigkeit und des Budgets.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen des Vereins beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 7 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 05. März 2015 in Stralsund von der Gründungsversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, den Verein nach § 21 BGB beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.